

redactionellen Aenderung der Zweiten Kammer?"

Ist geschehen.

Referent Bürgermeister Hennig: Weiter sagt der Bericht:

§ 44.

Die Zweite Kammer hat dem Paragraphen eine andere Fassung gegeben. Zunächst hat sie präceptiv vorgeschrieben, daß die Ausscheidung des dritten Theils alljährlich zu erfolgen habe, während der Entwurf der Entschließung der Gemeinde überläßt, ob jährlich oder nur aller zwei Jahre ausgeschieden werden soll.

Die Deputation ist damit nicht einverstanden; sie hält einen zu schnellen Wechsel nicht für zweckmäßig, wenigstens kann ganz unbedenklich dem Ortsstatut überlassen bleiben, ob der Wechsel nach 1 oder 2 Jahren eintreten soll.

Ferner hat die Zweite Kammer den Fall einer vollständigen Neuwahl, die auch später (z. B. infolge vorhergegangener Auflösung) einmal eintreten kann, noch ins Auge gefaßt, hat aber den Fall einer völligen Neuwahl und den der periodisch wiederkehrenden Ergänzungswahl nicht bestimmt genug auseinandergehalten.

Die Deputation beantragt daher: die Fassung der Zweiten Kammer zu Absatz 1 abzulehnen, dafür aber Absatz 1 in folgender Fassung anzunehmen:

„Von den Stadtverordneten und deren Ersatzmännern ist der dritte Theil alljährlich oder mindestens nach je zwei Jahren durch Neuwahl zu ersetzen, dergestalt, daß jedesmal das zuerst gewählte Dritttheil austritt.“

Absatz 2 unverändert.

Absatz 3 unverändert, und als

Absatz 4 hinzuzufügen:

„Nach jeder vollständigen Neuwahl wird die erste Reihenfolge der ausscheidenden Dritttheile durch das Loos bestimmt.“

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 44? — Da dies nicht der Fall ist, so gehe ich zur Fragstellung über. Die Deputation schlägt vor, den Absatz 1 unter Ablehnung der Fassung der Zweiten Kammer in der Seite 291 angegebenen Weise zu genehmigen.

„Tritt die Kammer dem Gutachten der Deputation bei?“

Einstimmig: Ja.

Ferner schlägt die Deputation vor, Absatz 2 nach dem Entwurfe anzunehmen.

„Genehmigt dies die Kammer?“

Einstimmig: Ja.

„Will die Kammer ferner Absatz 3 unverändert annehmen?“

Ebenfalls genehmigt.

„Und soll als Absatz 4 hinzugefügt werden:

I. R. (2. Abonnement.)

„Nach jeder vollständigen Neuwahl wird die erste Reihenfolge der ausscheidenden Dritttheile durch das Loos bestimmt.“

Ist ebenfalls genehmigt.

„Genehmigt die Kammer in dieser Weise den ganzen § 44?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: § 45 wird unverändert zur Annahme empfohlen.

Präsident von Zehmen: Da Niemand sich zum Worte meldet, so frage ich die Kammer:

„ob sie § 45 unverändert genehmigen will?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Weiter sagt der Bericht:

§ 46

ist in der Zweiten Kammer mit verschiedenen Abänderungen angenommen worden.

In Absatz 1, welcher bestimmt, daß das Stimmrecht den Bürgern zusteht, hat die Zweite Kammer die juristischen Personen und Frauenspersonen von der Stimmberechtigung ausgenommen. Dies ist aber bezüglich der „juristischen Personen“ nicht correct, weil juristische Personen nach der zu § 18 angenommenen Fassung gar nicht Bürger sein können, denn sie sind zu Erlangung des Bürgerrechts weder berechtigt, noch verpflichtet.

Die Deputation beantragt daher:

Absatz 1 in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen, jedoch die Worte:

„der juristischen Personen“

zu streichen.

lit. a. Um Uebereinstimmung herbeizuführen mit dem Beschlusse zu § 18 unter 3 und der Landgemeindeordnung § 34 unter a. wird beantragt:

lit. a. des Entwurfs so zu fassen:

„welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im Laufe der letzten zwei Jahre erhalten haben.“

Bei Berechnung der zwei Jahre ist der Tag der Aufstellung der Liste maßgebend.

lit. b. nach dem Entwurfe.

lit. c. in der Fassung der Zweiten Kammer.

lit. d. nach dem Entwurfe.

lit. e. in der Fassung der Zweiten Kammer, doch muß es statt:

„Diejenigen“

heißen:

„Derjenigen.“

lit. f. nach dem Entwurfe.

Unter polizeilicher Aufsicht ist überhaupt nur diejenige polizeiliche Aufsicht zu verstehen, welche infolge vorheriger Bestrafung auf Grund des Reichsstrafgesetzbuchs eintritt.